

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungsrath

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendemiaire. X.

## Vollziehungsrath.

### Beschluß vom 17. Weinm.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß der Bürger Gluz durch seinen Austritt aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bey einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagsatzung zu führen — beschließt:

1. Der Bürger Gluz ist hiedurch von der Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn abgerufen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

### Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsetzung des Bürger Gluz erledigte Stelle eines Regierungskathalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu ersetzen, beschließt:

1. Der Bürger Lütli von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Rathes, ist hiemit zum Regierungskathalter des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Lütli durch einen außerordentlichen Courier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

### Ministerium des Innern.

Der Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken

Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommission des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Handen der Regierung mitzutheilen, und dabey namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingimpft und woher das Gift genommen worden?

Zweitens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zufälle dabey wahrgenommen worden? Ob die eingimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindtblattern gemacht worden, und ob die Kuhpockenimpfung vor der natürlichen oder künstlichen Ansteckung der Kindtblattern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindtblattern auch unabhängig von der Kuhpockenimpfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, K e n g g e r.

## Helvetische Tagsatzung.

### Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm. (Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Glue (S. S. 685) auch auf diese Erklärung an; beschließt desgnahen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weist sie mit folgender Botschaft an den Volk. Rath:

„Mittommend erhalten Sie B. Vollziehungsräthe,